

Janine De Monte  
Ahornweg 32/22  
5400 Hallein

per E-Mail:  
[j.de-monte.4en8esftcw@foi.fragdenstaat.at](mailto:j.de-monte.4en8esftcw@foi.fragdenstaat.at)

BMK - I/PR3 (Recht und Koordination)  
[pr3@bmk.gv.at](mailto:pr3@bmk.gv.at)

**Mag. Julia Hackl**  
Sachbearbeiter:in

[julia.hackl@bmk.gv.at](mailto:julia.hackl@bmk.gv.at)  
+43 (1) 71162 657436  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.412.711

Wien, 18. Juli 2022

## **Betreff: Anfrage nach dem Auskunftspflichtgesetz zu „Klimaschutzgesetz [#2660]“, vom 01.06.2022**

Sehr geehrte Frau De Monte,

das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) dankt für Ihre Anfrage und teilt in Entsprechung des § 1 Abs. 1 iVm § 3, 1. Satz Auskunftspflichtgesetz wie folgt mit:

Es darf eingangs darauf hingewiesen werden, dass nur gesichertes Wissen - sei es im tatsächlichen, sei es im rechtlichen Bereich - Gegenstand einer Auskunft gemäß Auskunftspflichtgesetz sein kann, nicht jedoch Umstände eines noch nicht abgeschlossenen Willensbildungsprozesses. Die Mitteilung von bloßen Absichten fällt nicht unter das Auskunftspflichtgesetz (VwGH 88/01/0212).

Ihre Fragen beziehen sich zum größten Teil auf den Entwurf eines Bundesgesetzes **vor** Begutachtung. Da sich der Gesetzesentwurf noch in der Finalisierung befindet, handelt es sich hierbei um einen noch nicht abgeschlossenen Willensbildungsprozess innerhalb der Bundesregierung – dieser ist einer Auskunftserteilung gemäß Auskunftspflichtgesetz grundsätzlich nicht zugänglich.

Ungeachtet dessen, darf wie folgt mitgeteilt werden:

### **Zu Fragen 1 - 4, 6, 9 und 10:**

Die Diskussion und Willensbildung innerhalb der Bundesregierung zu einem Begutachtungsentwurf für ein neues Klimaschutzgesetz sind im Gange, aber derzeit noch nicht abgeschlossen. Es kann dementsprechend zu diesem Zeitpunkt noch nicht mitgeteilt werden, welchen Langtitel und welche konkreten Inhalte der Begutachtungsentwurf haben wird. Gleiches gilt

für den weiteren Fahrplan. Das BMK ist bemüht, den Fachentwurf rasch zu finalisieren und in Begutachtung zu schicken.

**Zu Frage 5:**

Der Fachentwurf für ein neues Klimaschutzgesetz wird im BMK in der Sektion VI – Klima und Energie erstellt, diese Sektion führt auch die Gespräche auf technischer Ebene. Die politischen Verhandlungen zu den Kernelementen des Gesetzes sowie zu Verbindungen zu anderen relevanten Materien führen Mitarbeiter:innen des Kabinetts des BMK. Der Hauptansprechpartner innerhalb der Bundesregierung ist das Bundesministerium für Finanzen (BMF). Es finden mit dem BMF laufend Gespräche zu diesem Dossier statt.

**Zu Fragen 7, 8 und 11:**

Gemäß § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz sind die Organe des Bundes und die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung dazu verpflichtet, Auskünfte über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches zu erteilen, soweit dem eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht.

Die Fragen 7, 8 und 11 beziehen sich auf das parlamentarische Geschehen und nicht auf Angelegenheiten der Bundesverwaltung und liegen somit nicht im Wirkungsbereich des BMK. Eine Beantwortung ist daher nicht möglich.

Für die Bundesministerin:

Mag. Evelyn Schögl